Deutsche Steuer-Zeitung
und
Wirtschaftlicher Beobachter
Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXVIII | 4. November 1939 | Nummer 44

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35
Hauptschriftleiter i. V. Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086, 222087 u. 222097. Postscheckkonto: Berlin NW Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich 5,80 RM (ausschließl. Zustellungsgebühr). Einzelheft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung, direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften an den Verlag, Berlin W 35, Woyrschstraße 5

Zweifelsfragen beim Kriegszuschlag zur Einkommensteuer

Von Regierungsrat Dr. *Oermann*, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

1. Einführung,
2. Wesen des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer,
3. Anwendung der Freigrenze bei außergewöhnlicher Belastung des Steuerpflichtigen,
4. Keine Begrenzung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer im ersten Erhebungszeitraum,
5. Vorauszahlungen für den ersten Erhebungszeitraum,
6. Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer im Abzugsverfahren,
7. Abschlußzahlung,
8. Anwendung der Härtevorschrift auf den ersten Erhebungszeitraum,
9. Keine Bewertungsfreiheit bei der Berechnung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer.

1. Einführung

In dem Aufsatz „Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer" in Nr. 36 der Deutschen Steuer-Zeitung sind die Grundzüge des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer und in Nr. 39 der Deutschen Steuer-Zeitung „Einzelfragen beim Kriegszuschlag zur Einkommensteuer der veranlagten Steuerpflichtigen" behandelt worden. In der Zwischenzeit sind weitere Zweifelsfragen aufgeworfen worden, die einer Klärung bedürfen. Diese Zweifelsfragen sollen in den folgenden Ausführungen beantwortet werden.

2. Wesen des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer

Es wird die Auffassung vertreten, daß der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer nur eine Erhöhung der Einkommensteuer sei. Es läßt sich schon aus den bisherigen Aufsätzen entnehmen, daß diese Auffassung unzutreffend ist. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer knüpft zwar an die Einkommensteuer an. Er ist aber eine selbständige Steuer. Das ergibt sich schon daraus, daß er — im Gegensatz zur Einkommensteuer — ausschließlich dem Reich zufließt. Er wird auch buchmäßig und kassenmäßig als selbständige Steuer bei den Finanzämtern behandelt. Aus diesem Grund kann der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer auch nicht der Kirchensteuer, der Bürgersteuer und sonstigen Abgaben und Beiträgen zugrunde gelegt werden, die an die Einkommensteuer als Maßstab anknüpfen.

Beispiel:

Ein lediger Arbeitnehmer hat im Kalenderjahr 1939 ein monatliches Gehalt von 300 RM bezogen. Seine monatliche Lohnsteuer betrug 40,82 RM. Dieser Arbeitnehmer hatte für die Monate September bis Dezember 1939 einen Kriegszuschlag zur Einkommensteuer von monatlich 20,41 RM zu entrichten. Bei der Berechnung der Kirchensteuer ist von der Jahreslohnsteuer (40,82 RM × 12 =) 489,84 RM auszugehen. Diesem Betrag darf nicht der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für die Monate September bis Dezember 1939 von insgesamt (20,41 RM × 4 =) 81,64 RM hinzugerechnet werden.

Die Erkenntnis, daß der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer eine selbständige Steuer ist, ist auch noch in anderer Beziehung von entscheidender Bedeutung. Hinweis auf Abschnitt 7.

3. Anwendung der Freigrenze bei außergewöhnlicher Belastung des Steuerpflichtigen

In Nr. 39 der Deutschen Steuer-Zeitung ist dargelegt, daß die Vorschriften im § 13 Absatz 3 Sätze 1 und 2 EStG über die Heranziehung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zur Einkommensteuer Tarifvorschriften sind und daß diese Vorschriften für die Anwendung der Freigrenze (Hinweis auf § 2 Absatz 2 KWW) unberücksichtigt bleiben müssen. Das führt dazu, daß Land- und Forstwirte auch schon nach Mittelbeträgen der Einkommensteuertabelle von 600 RM bis 2100 RM zum Kriegszuschlag zur Einkommensteuer herangezogen werden können.

§ 33 EStG gemäß werden bei der Veranlagung auf Antrag außergewöhnliche Belastungen, die dem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen und seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, durch Ermäßigung der Einkommensteuer berücksichtigt. Auch bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine Tarifvorschrift. Die Anwendung dieser Tarifvorschrift beeinflußt die Freigrenze von 2400 RM, die § 2 Absatz 2 KWW gemäß für unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige gilt, nicht.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger der Steuergruppe I hat im Kalenderjahr 1939 ein Einkommen von 2 800 RM bezogen. Seine Einkommensteuer beträgt nach der Einkommensteuertabelle 360 RM. Wegen einer außergewöhnlichen Belastung des Steuerpflichtigen durch Unglücksfälle in der Familie sind dem Steuerpflichtigen Aufwendungen in Höhe von 500 RM erwachsen. Diese Aufwendungen übersteigen die Sonderbelastungsmindestgrenze im § 21 Absatz 2 EStDB 1939. Nach Abschnitt E IV Ziffer 2 Absatz 1 der Richtlinien für die Veranlagung zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für 1937 ist Höchstmaß der Steuerermäßigung der Betrag, um den die Einkommensteuer kleiner sein würde, wenn der Steuerpflichtige ein um die besonderen Aufwendungen kleineres Einkommen bezogen haben würde. Dieses Höchstmaß der Steuerermäßigung soll in der Regel gewährt werden. Die Einkommensteuer des Steuerpflichtigen ist also in unserem Fall in der Weise zu berechnen, daß man statt von dem tatsächlich bezogenen Einkommen von 2 800 RM von einem Einkommen ausgeht, das um die außergewöhnlichen Aufwendungen des Steuerpflichtigen von 500 RM kleiner ist (2 300 RM). Bei einem Einkommen von 2 300 RM beträgt die Einkommensteuer für Steuerpflichtige der Steuergruppe I 304 RM. Die Steuerermäßigung § 33 EStG gemäß macht 56 RM aus.

Der Umstand, daß für die Zwecke der Ermäßigung der Einkommensteuer § 33 EStG gemäß statt von einem Einkommen von 2 800 RM von einem Einkommen von 2 300 RM auszugehen ist, hat für die Freigrenze des § 2 Absatz 2 KWW keine Bedeutung. Der Steuerpflichtige ist, weil sein Einkommen (2 800 RM) die Freigrenze von 2 400 RM übersteigt, zum Kriegszuschlag zur Einkommensteuer heranzuziehen. Es wird aber in der Regel angezeigt sein, auch den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer wegen der außergewöhnlichen Belastung des Steuerpflichtigen entsprechend zu ermäßigen.

4. Keine Begrenzung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer im ersten Erhebungszeitraum

In Nr. 36 der Deutschen Steuer-Zeitung sind die Vorschriften im § 3 Absatz 2 KWW, wonach der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer nicht mehr als 15 v. H. des Einkommens und die Einkommensteuer und der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zusammen nicht mehr als 65 v. H. des Einkommens betragen dürfen, in ihrer praktischen Auswirkung dargestellt worden. Dort ist ausgeführt, daß die zweite Begrenzung, nach der der Kriegszuschlag zusammen mit der Einkommensteuer nicht mehr als 65 v. H. des Einkommens betragen darf, nur für Steuerpflichtige der Steuergruppe I Bedeutung hat. Es ist gefragt worden, warum nicht auch Steuerpflichtige der Steuergruppe II durch § 3 Absatz 2 KWW begünstigt werden. Bei diesen Steuerpflichtigen betrage die Einkommensteuer in den höheren Einkommenstufen 45 v. H. des Einkommens. Rechne man zu diesem Satz noch die Hälfte als Kriegszuschlag zur Einkommensteuer hinzu, so ergebe sich eine mögliche Steuerbelastung von 67,5 v. H. des Einkommens.

Dazu ist zu sagen, daß bei den Steuerpflichtigen der Steuergruppe II der an sich rechnerisch mögliche Höchstsatz von 65 v. H. wegen der anderweiten Begrenzung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer auf 15 v. H. des Einkommens nicht erreicht werden kann.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger der Steuergruppe II hat ein Einkommen von 110 000 RM bezogen. Die Einkommensteuer beträgt 49 500 RM. 50 v. H. der Einkommensteuer würden 24 750 RM ergeben. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer darf aber nicht höher sein als 15 v. H. des Einkommens. 15 v. H. von 110 000 RM ergeben 16 500 RM. Die Summe des Kriegszuschlags (16 500 RM) und der Einkommensteuer (49 500 RM) beträgt 66 000 RM. Dieser Betrag bleibt hinter 65 v. H. des Einkommens (= 71 500 RM) zurück.

Die Begrenzung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer auf 15 v. H. des Einkommens kann bei einem unverkürzten Erhebungszeitraum für Steuerpflichtige aller Steuergruppen von Bedeutung sein. Für den ersten Erhebungszeitraum, das heißt für die Zeit vom 4. September bis zum 31. Dezember 1939, hat diese Vorschrift keine praktische Bedeutung. Das hat seinen Grund darin, daß als Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für den ersten Erhebungszeitraum nur vier Zwölftel des Jahresbetrags erhoben werden.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger der Steuergruppe I hat im Kalenderjahr 1939 ein Einkommen von 300 000 RM bezogen. Seine Einkommensteuer beträgt 165 000 RM. Der Jahresbetrag des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer macht die Hälfte dieses Betrags (= 82 500 RM) aus. Für den ersten Erhebungszeitraum werden von diesem Betrag vier Zwölftel (= ein Drittel von 82 500 RM) = 27 500 RM erhoben. Dieser Betrag übersteigt nicht die Höchstgrenze von 15 v. H. von 300 000 RM = 45 000 RM.

Es wäre unzulässig, den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zunächst für ein volles Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Begrenzung auf 15 v. H. des Einkommens zu errechnen und den infolge der Begrenzung gekürzten Betrag in Höhe von vier Zwölfteln zu erheben.

Beispiel:

In dem letzten Beispiel beträgt der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für ein volles Kalenderjahr 82 500 RM. Dieser Betrag überschreitet bei weitem die Grenze von 15 v. H. des Einkommens (= 45 000 RM). Es wäre unzulässig, für die Berechnung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer im ersten Erhebungszeitraum von dem auf 45 000 RM gekürzten Jahresbetrag des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer auszugehen und von diesem Betrag die Steuer für den ersten Erhebungszeitraum in Höhe von vier Zwölfteln = einem Drittel (= 15 000 RM) zu erheben. Auf diese Weise würde dem Reich ein Steuerausfall von 12 500 RM erwachsen, der nicht zu rechtfertigen wäre.

Auch die weitere Begrenzung der Höhe des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer nach der Richtung, daß der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer und die Einkommensteuer zusammen 65 v. H. des Einkommens nicht übersteigen dürfen, wird für den ersten Erhebungszeitraum nicht praktisch. Der höchste Einkommensteuersatz für Steuerpflichtige der Steuergruppe I beträgt 55 v. H. des Einkommens. Für den ersten Erhebungszeitraum beträgt der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer vier Zwölftel des Jahresbetrags des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer oder vier Vierundzwanzigstel = ein Sechstel der Einkommensteuer. Rechnet man zu dem höchsten Einkommensteuersatz von 55 v. H. noch ein Sechstel (= 9,16 v. H.) hinzu, so ergibt sich als höchstmögliche Belastung ein Gesamtsteuersatz von 64,16 v. H. des Einkommens. Die Höchstgrenze von 65 v. H. des Einkommens, die § 3 Absatz 2 KWW vorsieht, kann also für den ersten Erhebungszeitraum bei Steuerpflichtigen der Steuergruppe I nicht erreicht werden.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger der Steuergruppe I hat im Kalenderjahr 1939 ein Einkommen von 300 000 RM bezogen. Es betragen die Einkommensteuer 165 000 RM und der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer ein Sechstel von 165 000 RM (= 27 500 RM). Die Summe dieser beiden Beträge (192 500 RM) erreicht nicht den Betrag von 65 v. H. von 300 000 RM = 195 000 RM.

Es sind Zweifel aufgetreten, ob bei der Veranlagung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer auch die Vorschrift im § 25 EStDB 1939 über den Ausgleich von Härten bei der Veranlagung anzuwenden ist. Dieser Vorschrift gemäß darf, wenn ein Arbeitnehmer nur auf Grund des § 46 Absatz 1 Ziffer 2 EStG veranlagt wird, der Steuerbetrag, der nach Anrechnung der Steuerabzugsbeträge noch zu erheben ist, bestimmte Vomhundertsätze der Einkünfte nicht übersteigen, von denen der Steuerabzug nicht vorgenommen worden ist. Diese Vergünstigung gilt nicht, wenn die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorzunehmen war, 2 000 RM übersteigen.

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer baut sich auf der Einkommensteuer auf. Bei seiner Erhebung sind grundsätzlich die Vorschriften des Einkommensteuerrechts sinn-

gemäß anzuwenden. Das gilt auch für die Vorschriften der Durchführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz (EStDB 1939). Die Vomhundertsätze, die für die einzelnen Steuergruppen im § 25 EStDB 1939 aufgestellt sind, ermäßigen sich aber auf die Hälfte.

Bei der Veranlagung der Einkommensteuerpflichtigen für den ersten Erhebungszeitraum hat die Vorschrift im § 25 EStDB 1939 in der Regel keine praktische Bedeutung. Das hat seinen Grund darin, daß der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für diesen Zeitraum nur in Höhe von vier Zwölfteln des Jahresbetrags des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer erhoben wird. Es ist nicht zulässig, den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zunächst für ein volles Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Begrenzung im § 25 EStDB 1939 zu errechnen und von ihm nur vier Zwölftel zu erheben. Die Rechtslage ist hier die gleiche wie bei der Anwendung der Begrenzungsvorschriften im § 3 Absatz 2 KWB für den ersten Erhebungszeitraum. Hinweis auf die Ausführungen am Anfang dieses Abschnitts.

Beispiele:

A. Ein Steuerpflichtiger der Steuergruppe I hat im Kalenderjahr 1939 ein monatliches Gehalt von 600 RM bezogen. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer sind zur Errechnung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 300 RM Werbungskosten berücksichtigt worden. Der Steuerpflichtige hat außerdem im Kalenderjahr 1939 nicht kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen von 320 RM bezogen. Der Gesamtbetrag der Einkünfte (6 900 RM + 320 RM = 7 220 RM) vermindert sich um 400 RM Sonderausgaben, so daß sich ein Einkommen von 6 820 RM ergibt. Die Einkommensteuer beträgt 1 422 RM. Auf die Steuerschuld ist § 47 Absatz 1 Ziffer 2 EStG gemäß die einbehaltene Lohnsteuer anzurechnen, die auf die im Kalenderjahr 1939 bezogenen Einkünfte entfällt. Der Steuerpflichtige hat an Lohnsteuer entrichtet in den ersten drei Monaten des Kalenderjahrs 1939 je 101,66 RM und in den übrigen Monaten je 114,14 RM. Die gesamte Lohnsteuer beträgt (3 × 101,66 RM + 9 × 114,14 RM =) 1 332,24 RM. Nach Abzug der einbehaltenen Lohnsteuer von der Einkommensteuerschuld verbleibt ein Restbetrag von 89,76 RM. Dieser Betrag vermindert sich § 25 EStDB 1939 gemäß auf 64 RM (= 20 v. H. von 320 RM). Der überschießende Betrag von 25,76 RM ist nicht zu erheben.

Der Jahresbetrag des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer für 1939 beträgt 1 422 RM : 2 = 711 RM. Von diesem Betrag werden für den ersten Erhebungszeitraum vier Zwölftel = 237 RM erhoben. Auf die Steuerschuld ist der in den Monaten September bis Dezember 1939 durch Steuerabzug einbehaltene Kriegszuschlag zur Einkommensteuer von monatlich (114,14 RM : 2 =) 57,07 RM mit insgesamt 228,28 RM anzurechnen. Nach Abzug dieses Betrags von der Steuerschuld (237 RM) verbleibt eine Abschlußzahlung von 8,72 RM. Dieser Betrag übersteigt nicht 10 v. H. von 320 RM = 32 RM.

B. Ein Arbeitnehmer der Steuergruppe II hat im Kalenderjahr 1939 neben anderen Einkünften ein monatliches Gehalt von 500 RM bezogen. Seine Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum 1939 errechnet sich wie folgt:

Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit	6 000 RM	
Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit	100 RM	
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		5 900,— RM,
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung		1 900,— RM,
Gesamtbetrag der Einkünfte		7 800,— RM,
Sonderausgaben		300,— RM,
Einkommen		7 500,— RM,
Einkommensteuer		1 211,— RM,
Lohnsteuer (3 × 46,80 RM =)	140,40 RM	
+ (9 × 65,52 RM =)	589,68 RM	730,08 RM,
Abschlußzahlung		480,92 RM.
Infolge der Begrenzung der Abschlußzahlung auf 15 v. H. von 1 900 RM =		285,— RM
sind nicht zu erheben		195,92 RM.

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für den ersten Erhebungszeitraum beträgt

(1 211 RM : 6 =)	201,83 RM,
durch Steuerabzug einbehaltener Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (65,52 RM : 2 =) 32,67 RM × 4 =	131,04 RM,
Abschlußzahlung	70,79 RM.

Dieser Betrag übersteigt nicht 7,5 v. H. von 1 900 RM = 142,50 RM.

C. Bei einem Arbeitnehmer der Steuergruppe III würde sich, wenn sein Einkommen sich in der gleichen Weise wie im Beispiel B errechnen würde, das folgende Bild ergeben:

Einkommensteuer	865,— RM,
Lohnsteuer (46,80 RM × 12 =)	561,60 RM,
Abschlußzahlung	303,40 RM.
Der Betrag übersteigt 10 v. H. von 1 900 RM =	190,— RM
um	113,40 RM.

Dieser Betrag fällt bei der Einkommensteuer aus.

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer beträgt (865 RM : 6 =)	144,16 RM,
durch Steuerabzug einbehaltener Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (46,80 RM : 2 =) 23,40 RM × 4 =	93,60 RM,
Abschlußzahlung	50,56 RM.

Dieser Betrag übersteigt nicht 5 v. H. von 1 900 RM = 95 RM.

5. Vorauszahlungen für den ersten Erhebungszeitraum

Die Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für den ersten Erhebungszeitraum (4. September bis 31. Dezember 1939) betragen je ein Zwölftel der zuletzt veranlagten, um die angerechneten Steuerabzugsbeträge (§ 47 Absatz 1 Ziffer 2 EStG) verminderten Einkommensteuer. Sie sind am 10. Oktober und am 10. Dezember 1939 fällig. Hinweis auf § 3 Absatz 3 der Ersten EStDB. Die Vorschriften im § 36 EStG (Vorauszahlungen bei Eintritt in die Steuerpflicht) und im § 37 EStG (Erhöhung und Herabsetzung von Vorauszahlungen) sind auf die Festsetzung der Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer sinngemäß anzuwenden. Hinweis auf § 3 Absatz 4 der Ersten EStDB.

Über die Auswirkungen der sinngemäßen Anwendung des § 37 EStG bei den Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer im ersten Erhebungszeitraum besteht, wie sich aus vielen Anfragen ergibt, insbesondere bei den Steuerpflichtigen noch Unklarheit.

Bei der Erhöhung und bei der Herabsetzung der Vorauszahlungen ist zu unterscheiden,

a) ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erhöhung oder die Herabsetzung der Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer gegeben sind, und
b) in welchem Ausmaß die Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zu erhöhen oder herabzusetzen sind.

Die Voraussetzungen für eine Erhöhung oder eine Herabsetzung der Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer sind bis zur Zustellung des ersten Steuerbescheids, in dem ein Kriegszuschlag zur Einkommensteuer festgesetzt ist, immer gegeben, wenn die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer § 37 EStG gemäß erhöht oder herabgesetzt werden können. Es ist z. B. im Fall der Herabsetzung nicht erforderlich, daß der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer voraussichtlich um ein Fünftel, mindestens aber um 100 RM niedriger sein wird als der zuletzt festgesetzte, um die angerechneten Steuerabzugsbeträge verminderte Kriegszuschlag zur Einkommensteuer. Eine solche Voraussetzung ist hinsichtlich der Vorauszahlungen für den ersten Erhebungszeitraum niemals gegeben, weil ein Kriegszuschlag zur Einkommensteuer bisher noch nicht festgesetzt worden ist. Solange dem Steuerpflichtigen ein Steuer-

bescheid über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer noch nicht zugestellt ist, ist es erforderlich und genügend, daß die Voraussetzungen des § 37 EStG bei den Einkommensteuervorauszahlungen gegeben sind. Sind die Voraussetzungen für eine Erhöhung oder eine Herabsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen erfüllt, so wirkt sich die Erhöhung oder die Herabsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen grundsätzlich auch bei den Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer aus. Hinweis auf Abschnitt 6 des Aufsatzes in Nr. 39 der Deutschen Steuer-Zeitung.

Für das Ausmaß der Erhöhung oder der Herabsetzung der Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer ist entscheidend, wie hoch die voraussichtliche Steuerschuld beim Kriegszuschlag zur Einkommensteuer sein wird. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer beträgt nicht immer die Hälfte der Einkommensteuer. Er weicht davon im ersten Erhebungszeitraum infolge der Bestimmung über die Höhe des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer im § 2 der Ersten EZDV und in den folgenden Erhebungszeiträumen infolge der Begrenzungsvorschriften im § 3 Absatz 2 KWW unter Umständen erheblich ab. Daraus folgt, daß das Ausmaß der Erhöhung oder der Herabsetzung der Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer sich dem Ausmaß der Erhöhung oder der Herabsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen nicht unter allen Umständen anpassen muß.

Diese Ausführungen gelten insbesondere für die Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer, die für den ersten Erhebungszeitraum zu entrichten sind. Bei einer besonderen Festsetzung der Vorauszahlungen ist zu beachten, daß die voraussichtliche Steuerschuld höchstens ein Sechstel der voraussichtlichen Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum 1939 beträgt. Sie erreicht in keinem Fall die im § 3 Absatz 2 KWW bezeichneten Höchstgrenzen (Hinweis auf Abschnitt 4). Auf die Höchstgrenzen im § 3 Absatz 2 KWW braucht deshalb bei der Bemessung der Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für den ersten Erhebungszeitraum keine Rücksicht genommen zu werden. Es ist außerdem zu berücksichtigen, daß sich der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für den ersten Erhebungszeitraum nach dem Einkommen des ganzen Kalenderjahrs 1939 bemißt. Die Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für den ersten Erhebungszeitraum werden aber erst seit dem 10. Oktober 1939 erhoben. Liegen z. B. bei der Einkommensteuer und damit auch bei dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer die Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Vorauszahlungen vor, so müssen die Vorauszahlungen so bemessen werden, daß bei der Einkommensteuer die vier Vorauszahlungsbeträge und beim Kriegszuschlag zur Einkommensteuer die beiden Vorauszahlungsbeträge die voraussichtliche Steuerschuld decken. Daraus folgt, daß die Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für den ersten Erhebungszeitraum in der Regel nicht in dem gleichen Verhältnis wie die Einkommensteuervorauszahlungen herabzusetzen sind.

Beispiel:

Ein Arzt, zu dessen Haushalt ein minderjähriges Kind gehört, ist für den Veranlagungszeitraum 1938 nach einem Einkommen von 40 000 RM zu einer Einkommensteuer von 9 630 RM veranlagt worden. Der Einkommensteuerbescheid ist dem Steuerpflichtigen Ende September 1939 bekanntgegeben worden. Der Steuerpflichtige macht geltend, daß sein Einkommen im Kalenderjahr 1939 infolge seiner Einberufung zur Wehrmacht voraussichtlich nur 30 000 RM betragen werde. Gemäß dem Einkommensteuerbescheid für 1937 habe er die drei ersten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer vom 10. März, 10. Juni und 10. September 1939 von je 1 970 RM (= ein Viertel des Einkommensteuerjahresbetrags für 1937) fristgemäß geleistet. Er bittet um Herabsetzung der künftig fällig werdenden Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und der Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer.

Das Finanzamt wird dem Antrag auf Herabsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen entsprechen. Der Unterschiedsbetrag zwischen der zuletzt festgesetzten Einkommensteuer (9 630 RM) und der Einkommensteuer, die sich nach einem Einkommen von 30 000 RM ergibt (6 130 RM), beträgt 3 500 RM. Das sind mehr als ein Fünftel von 9 630 RM (= 1 926 RM) und mehr als 100 RM. Hinweis auf § 37 Absatz 2 EStG. Das Finanzamt wird die Einkommensteuervorauszahlung vom 10. Dezember 1939 auf 220 RM (das ist der Unterschiedsbetrag zwischen der voraussichtlichen Jahressteuerschuld von 6 130 RM und der Summe der geleisteten Vorauszahlungen von 3 × 1 970 RM = 5 910 RM) und die Einkommensteuervorauszahlungen für 1940 auf je 1 532 RM (= ein Viertel des auf 6 128 RM abgerundeten voraussichtlichen Einkommensteuerjahresbetrags für 1939) bemessen.

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für den ersten Erhebungszeitraum beträgt ein Sechstel der Einkommensteuerschuld für den Veranlagungszeitraum 1939. Auf diese Steuerschuld hat der Steuerpflichtige am 10. Oktober 1939 als erste Vorauszahlung ein Zwölftel von 9 630 RM = 802 RM entrichtet. Der voraussichtliche Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939 beträgt ein Sechstel von 6 130 RM = rund 1 021 RM. Das Finanzamt wird die Vorauszahlung vom 10. Dezember 1939 auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem voraussichtlichen Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939 (1 021 RM) und der schon geleisteten Vorauszahlung von 802 RM, also auf rund 220 RM festsetzen.

Der Steuerpflichtige hat am 10. Dezember 1939 eine Vorauszahlung von je 220 RM auf die Einkommensteuer und auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zu entrichten. Die Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1940 sind auf je 766 RM (= ein Achtel des auf 6 128 RM abgerundeten voraussichtlichen Einkommensteuerbetrags für den Veranlagungszeitraum 1939), also auf die Hälfte der einzelnen Einkommensteuervorauszahlung für 1940 (= 1532 RM) zu bemessen.

6. Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer im Abzugsverfahren

§ 4 der Ersten EZDV gemäß wird der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und bei den Einkünften aus Kapitalvermögen, die § 43 des Einkommensteuergesetzes gemäß dem Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) unterliegen, durch Steuerabzug erhoben. Das Steuerabzugsverfahren ist sehr einfach gestaltet. Die Höhe des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer beträgt im Lohnsteuerabzugsverfahren, abgesehen von den Fällen, in denen die Härtevorschrift im § 6 Absatz 2 der Ersten EZDV anzuwenden ist, die Hälfte der Lohnsteuer. Im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren erhöht sich der Steuersatz von 10 v. H. durch den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer in allen Fällen auf 15 v. H.

Einige Unternehmer haben den Sinn des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer verkannt, indem sie die steuerliche Mehrbelastung, die durch die Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer für die Arbeitnehmer eingetreten ist, übernommen haben. Der Grundgedanke der KWW ist, daß der einzelne Lohnsteuerpflichtige durch die Entrichtung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer ein persönliches Opfer bringen soll. Mit diesem Grundgedanken ist die Übernahme des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer durch den Arbeitgeber nicht vereinbar. Mehrere Reichstreuhänder der Arbeit haben deshalb mit Recht die Übernahme des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer rückwirkend vom 4. September 1939 an verboten.

Der Grundsatz, daß der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer nicht von einer anderen Person übernommen werden darf, gilt nur für den im Lohnsteuerabzugsverfahren erhobenen Kriegszuschlag zur Einkommensteuer. Er gilt nicht für den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer, der zusammen mit der Kapitalertragsteuer im Abzugsverfahren erhoben wird. Der Schuldner der steuerabzugspflichtigen Kapitalerträge darf also außer der Kapitalertragsteuer auch den

Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zugunsten des Gläubigers übernehmen. Der übernommene Betrag ist als Leistung des Schuldners dem Kapitalertrag hinzuzurechnen. Der Steuerabzug ist von der Gesamtsumme vorzunehmen. Auf den tatsächlich ausgezahlten Betrag umgerechnet, ergibt das einen Steuersatz von $^{15}/_{85}$ = 17,65 v. H. des an den Gläubiger unmittelbar ausgezahlten Betrags.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer außer bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und bei den kapitalertragsteuerpflichtigen Einkünften auch noch bei anderen Einkünften im Abzugsverfahren erhoben werden kann. Die Frage ist, soweit es sich um unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige handelt, zu verneinen. Bei beschränkt Einkommensteuerpflichtigen bietet § 50 Absatz 6 EStG für die Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer im Abzugsverfahren die rechtliche Grundlage. Dieser Vorschrift gemäß kann das Finanzamt die Einkommensteuer von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, soweit sie nicht schon dem Steuerabzug unterliegen, durch Steuerabzug erheben, wenn das zur Sicherstellung des Steueranspruchs zweckmäßig ist. Diese Vorschrift gilt für den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer sinngemäß. Von der Ermächtigung kann das Finanzamt insbesondere bei den Einkünften aus selbständiger literarischer (schriftstellerischer) oder künstlerischer Tätigkeit, die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, und bei Einkünften aus zeitlich begrenzter Überlassung von literarischen (schriftstellerischen) oder künstlerischen Urheberrechten Gebrauch machen. Diese Einkünfte unterliegen schon nach der Verordnung über den Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen vom 6. Februar 1935 (RGBl. I S. 160, RStBl. 1935 S. 214) dem Steuerabzug, wenn der Bezieher der Einkünfte nur beschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Für die Einkommensteuer beträgt der Steuerabzug 10 v. H. des vollen Betrags der Einnahmen (Betriebseinnahmen). Soll neben der Einkommensteuer auch der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer durch Steuerabzug erhoben werden, erhöht sich der Steuersatz von 10 v. H. auf 15 v. H. Übernimmt der Schuldner die Einkommensteuer zugunsten des Gläubigers, so beträgt der Steuerabzug 11,11 v. H. des tatsächlich ausgezahlten Betrags. Will der Schuldner außer der Einkommensteuer auch den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zugunsten des Gläubigers übernehmen, so beträgt der Steuerabzug 17,65 v. H. des an den Gläubiger tatsächlich ausgezahlten Betrags.

Bei beschränkt steuerpflichtigen Aufsichtsratsmitgliedern wird außer der Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder auf Grund des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder vom 28. März 1934 (RGBl. I S. 253, RStBl. 1934 S. 369) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 283, RStBl. 1939 S. 305) auch Einkommensteuer erhoben. Hinweis auf § 3 Absatz 2 der Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen vom 31. März 1939 (RGBl. I S. 691, RStBl. 1939 S. 521). Der Steuerabzug beträgt 28 v. H. der Aufsichtsratsvergütung, wenn der Empfänger die Steuern (Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder und Einkommensteuer) trägt, und 38,88 v. H. des an das Aufsichtsratsmitglied tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn das Unternehmen die Steuern übernimmt. Wird in diesem Abzugsverfahren neben der Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder und der Einkommensteuer auch noch der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer erhoben, so beträgt der Steuerabzug 32 v. H. der Aufsichtsratsvergütung, wenn der Empfänger die drei Steuern (Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder, Einkommensteuer und Kriegszuschlag zur Einkommensteuer) trägt, und 47,05 v. H. des an das Aufsichtsratsmitglied tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn das Unternehmen die drei bezeichneten Steuern übernimmt. Von dem Steuerabzug von 32 v. H. entfallen

$^{20}/_{110}$ = 20 v. H. auf die Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder,
$^{8}/_{100}$ = 8 v. H. auf die Einkommensteuer,
$^{4}/_{100}$ = 4 v. H. auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer.

Von dem Steuerabzug von 47,05 v. H. entfallen

$^{20}/_{68}$ = 29,41 v. H. auf die Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder,
$^{8}/_{68}$ = 11,76 v. H. auf die Einkommensteuer,
$^{4}/_{68}$ = 5,88 v. H. auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer.

7. Abschlußzahlung

Die Bedeutung der Vorschriften im § 47 EStG für die Veranlagung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer ist im Abschnitt 7 des Aufsatzes in Nr. 39 der Deutschen Steuer-Zeitung mit praktischen Fällen dargestellt worden. Ich weise auf diese Ausführungen hin.

Es ist die Frage gestellt worden, ob eine Verrechnung der durch Steuerabzug zuviel gezahlten Beträge bei der Einkommensteuer mit einer Steuerschuld beim Kriegszuschlag zur Einkommensteuer möglich ist und umgekehrt. Der Fragesteller glaubte, die Frage bejahen zu müssen unter Hinweis darauf, daß der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer „keine Steuerart für sich, sondern nur eine Erhöhung der Einkommensteuer" sei. Diese Auffassung ist unrichtig. Hinweis auf Abschnitt 2. Dort ist dargelegt, daß der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer eine selbständige Steuer ist. Die Folge davon ist, daß die Verrechnung von Steuerabzugsbeträgen nur bei der Steuer möglich ist, bei der der Steuerabzug vorgenommen worden ist. Eine Verrechnung etwa zuviel entrichteter Steuerabzugsbeträge bei der anderen Steuer ist nicht möglich.

Beispiele:

A. Ein Arbeitnehmer der Steuergruppe III hat in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1939 ein monatliches Gehalt von 1 000 RM und außerdem andere Einkünfte bezogen. Seine Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum 1939 errechnet sich wie folgt:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (nach Abzug von 500 RM Werbungskosten, die in dieser Höhe erst bei der Veranlagung beansprucht werden)		6 500,— RM,
Steuerabzugspflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen im Juli 1939 dem Steuerpflichtigen zugeflossen)		4 000,— RM,
Gesamtbetrag der Einkünfte		10 500,— RM,
Sonderausgaben		500,— RM,
Einkommen		10 000,— RM.
Einkommensteuer		1 240,— RM.
Anzurechnen sind:		
a) Lohnsteuer (122,20 RM × 7 =)	855,40 RM,	
b) Kapitalertragsteuer (10 v. H. von 4 000 RM =)	400,— RM,	1 255,40 RM.
Überzahlung		15,40 RM.

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer beträgt (1 240 RM : 6 =) . . . . . 206,66 RM.

Eine Anrechnung der zuviel gezahlten Einkommensteuerabzugsbeträge von 15,40 RM auf diesen Kriegszuschlag zur Einkommensteuer ist nicht möglich.

B. Bei einem Steuerpflichtigen der Steuergruppe III ergibt die Einkommensteuerveranlagung für 1939 das folgende Bild:

Einkünfte aus Gewerbebetrieb (in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1939)	2 000,— RM,
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (vom 1. Juli bis 31. Dezember 1939 nach Abzug von 500 RM Werbungskosten, die in dieser Höhe erst bei der Veranlagung beansprucht werden)	5 500,— RM,
Übertrag	7 500,— RM

Übertrag		7 500,— RM
Steuerabzugspflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen (dem Steuerpflichtigen im November 1939 zugeflossen)		3 000,— RM,
Gesamtbetrag der Einkünfte		10 500,— RM,
Sonderausgaben		500,— RM,
Einkommen		10 000,— RM,
Einkommensteuer		1 240,— RM.
Anzurechnen sind:		
a) Lohnsteuer bei einem Monatsgehalt von 1 000 RM (122,20 RM × 6 =)	733,20 RM,	
b) Kapitalertragsteuer (10 v. H. von 3 000 RM =)	300,— RM,	1 033,20 RM,
Abschlußzahlung		206,80 RM.

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer beträgt (1 240 RM : 6 =) . . . . . 206,66 RM.

Anzurechnen sind:

a) durch Steuerabzug einbehaltener Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (122,20 RM : 2 = 61,10 RM × 4 =	244,40 RM,	
b) im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren einbehaltener Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (5 v. H. von 3 000 RM =)	150,— RM,	394,40 RM,
Überzahlung		187,74 RM.

Eine Verrechnung dieses Betrags mit der Einkommensteuerabschlußzahlung von 206,80 RM ist nicht zulässig.

8. Anwendung der Härtevorschrift auf den ersten Erhebungszeitraum

§ 6 Absatz 1 der Ersten EzDV gemäß ist der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer so zu bemessen, daß dem Steuerpflichtigen ein Einkommen von mindestens 2 400 RM verbleibt. Bei der Anwendung dieser Vorschrift auf den ersten Erhebungszeitraum ist nicht vom Jahresbetrag des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer, sondern von dem § 2 der Ersten EzDV gemäß gekürzten Kriegszuschlag zur Einkommensteuer auszugehen. Das maßgebende Einkommen im Sinn des § 6 Absatz 1 der Ersten EzDV ist das nicht abgerundete Einkommen. Der Mittelbetrag der Einkommensteuertabelle spielt dabei keine Rolle. Die Abrundungsvorschrift im § 19 EStDV 1939 bleibt gleichfalls außer Betracht. Das ist durch den engen Zusammenhang, der zwischen der Härtevorschrift des § 6 Absatz 1 der Ersten EzDV und der Vorschrift über die Freigrenze im § 2 Absatz 2 KWV besteht, begründet.

Beispiel:

Das nicht abgerundete Einkommen eines Steuerpflichtigen der Steuergruppe I beträgt für den Veranlagungszeitraum 1939 2 476 RM. Es betragen die Einkommensteuer 304 RM und der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (304 RM : 6 =) 50,66 RM. Nach Abzug des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer von dem Einkommen (2 476 RM) verbleibt dem Steuerpflichtigen ein Einkommen von mehr als 2 400 RM. Für eine Anwendung der Härtevorschrift des § 6 Absatz 1 der Ersten EzDV ist kein Raum.

Es wäre unrichtig, zunächst den Jahresbetrag des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer mit (304 RM : 2 =) 152 RM zu ermitteln, diesen Betrag auf 76 RM zu ermäßigen, weil der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer § 6 Absatz 1 der Ersten EzDV gemäß nur insoweit erhoben werden darf, als er zuzüglich 2 400 RM das nicht abgerundete Einkommen von 2 476 RM nicht übersteigt und sodann von dem auf 76 RM ermäßigten Betrag für den ersten Erhebungszeitraum nur (4/12 von 76 RM =) 25,33 RM statt 50,66 RM zu erheben.

9. Keine Bewertungsfreiheit bei der Berechnung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer

Die Dritte Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan (Dritte NFDV) vom 22. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2067) hat für den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer insofern eine grundlegende Besonderheit gebracht, als der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer sich nicht in jedem Fall nach dem Einkommensteuerbetrag richtet, der für die Einkommensteuerveranlagung maßgebend ist. § 5 der Dritten NFDV bestimmt:

„Die Bewertungsfreiheit gilt nicht bei der Berechnung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer."

Es bleibt vorbehalten, die Bedeutung dieser neuen Vorschrift in einem besonderen Aufsatz darzustellen.

Die verfahrensrechtlichen Auswirkungen der Einheitsbewertung

Von Regierungsrat *Schmitt-Degenhardt*, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

5. Einmündung des Einheitswerts in das Steuermeßverfahren,
6. Die zeitliche Auswirkung der Einheitsbewertung,
7. Die Folgen der verfahrensrechtlichen Bindung,
8. Wirkungen der Einheitsbewertung in Fällen gleicher Bewertungsstufe.

(Fortsetzung)*)

5. Einmündung des Einheitswerts in das Steuermeßverfahren

Bei der Grundsteuer und bei der Gewerbesteuer mündet der Einheitswert nicht unmittelbar in das Steuerfestsetzungsverfahren, sondern in das Steuermeßverfahren ein. Im Steuermeßverfahren ist § 212a Absatz 3 AO gemäß zunächst über die sachliche und die persönliche Steuerpflicht zu entscheiden. Sodann ist der Steuermeßbetrag festzusetzen. Dabei wird der Einheitswert zugrunde gelegt. Hinweis auf § 218 Absatz 2 und § 212a Absatz 2 AO.

An das Steuermeßverfahren schließt das Steuerfestsetzungsverfahren an. Seine Aufgabe ist es, unter Anwendung des Hebesatzes aus dem Steuermeßbetrag die jährliche Steuer festzusetzen.

*) Ziffern 1 bis 4 siehe Nr. 43, 1939.

a) Grundsteuer

Die Grundsteuer ist sachlich-rechtlich aufs engste mit der Einheitsbewertung verknüpft. Daher ist auch die verfahrensrechtliche Bindung des Grundsteuermeßverfahrens an die Einheitsbewertung besonders stark. Alle Merkmale, die das Grundsteuermeßverfahren zur Festsetzung des Meßbetrags braucht, werden abschließend im Einheitswertverfahren entschieden. Bei der Veranlagung des Steuermeßbetrags wird aus dem Einheitswertbescheid nicht nur die Wertfeststellung übernommen, es werden vielmehr auch die anderen im Einheitswertbescheid getroffenen Feststellungen übernommen. Hinweis auf § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 und § 15 Absatz 1 GrStG.

Die Bestimmung der Einheit bei der Einheitsbewertung ist verbindlich für die Bestimmung des Steuergegenstands der Grundsteuer (§ 2 und § 3 GrStG). Die im Einheitswertbescheid getroffene Artfeststellung ist

verbindlich für die Einordnung des Steuergegenstands als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb im Sinn des § 3 Ziffer 1 GrStG oder als Grundstück im Sinn des § 3 Ziffer 2 GrStG. Davon ist abhängig, ob die allgemeine Meßzahl von 10 v. T. oder die niedrigere Meßzahl für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 12 GrStG, § 28 GrStDVO) anzuwenden ist und weiter, ob bei der Steuerfestsetzung der Hebesatz für land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder der Hebesatz für Grundstücke (§ 21 Absatz 2 GrStG) anzuwenden ist. Die im Einheitswertbescheid getroffene Wertfeststellung ist verbindlich für die Berechnung des Steuermeßbetrags (§ 10 GrStG).

b) Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer schließt sachlich-rechtlich nicht so eng an die Einheitsbewertung an wie die Grundsteuer. Daher ist auch die verfahrensrechtliche Bindung des Gewerbesteuermeßverfahrens an das Einheitswertverfahren lockerer als bei der Grundsteuer.

So muß das Gewerbesteuerverfahren seinen Steuergegenstand selbst bestimmen. Der Gegenstand der Gewerbesteuer, der Gewerbebetrieb, im Sinn des § 2 GewStG deckt sich in vielen Fällen nicht mit dem Gegenstand der Einheitsbewertung, dem gewerblichen Betrieb, im Sinn der §§ 54 bis 56 RBewG. Hinweis auf Abschnitt 16 des Aufsatzes „Die sachlich-rechtlichen Auswirkungen der Einheitsbewertung" in DStZ 1939 Nr. 40. Daher ist z. B. über die Frage, ob eine Brennerei ein (gewerbesteuerfreier) land- und forstwirtschaftlicher Nebenbetrieb oder ein (gewerbesteuerpflichtiger) Gewerbebetrieb ist, und ob die von einem Arzt betriebene Heilanstalt ein gewerbliches Unternehmen oder selbständige Arbeit darstellt, im Gewerbesteuermeßverfahren zu entscheiden. Die Behandlung bei der Einheitsbewertung ist für die Gewerbesteuer nicht bindend. Praktisch wird sich jedoch die Gewerbesteuer in dieser Frage in der Regel nach der Einheitsbewertung richten können.

Auch den Steuerschuldner bestimmt das Gewerbesteuermeßverfahren selbst. Der Steuerschuldner der Gewerbesteuer, der Unternehmer im Sinn des § 5 GewStG, kann ein anderer sein als der, den der Einheitswertbescheid in seiner Zurechnungsfeststellung nach den Verhältnissen vom Feststellungszeitpunkt als den Eigentümer des Betriebs bezeichnet. Hinweis auf Abschnitt 16 des Aufsatzes „Die sachlich-rechtlichen Auswirkungen der Einheitsbewertung", in DStZ 1939, Nr. 40.

Verbindlich ist der Einheitswertbescheid für das Gewerbesteuermeßverfahren lediglich in seiner Wertfeststellung. Der Wert ist als Ausgangspunkt für die Ermittlung des Gewerbekapitals ohne Nachprüfung zu übernehmen. In der Wertfeststellung ist auch über den Umfang des Betriebs, d. h. über die Frage, welche Wirtschaftsgüter als ihrem Hauptzweck nach dem Betrieb dienend in die Einheit einzubeziehen sind, entschieden worden. Auch diese Entscheidung ist für die Gewerbesteuer bindend. Dem Gewerbesteuermeßverfahren steht daher eine Untersuchung darüber, ob bestimmte, bei der Einheitsbewertung in den Betrieb einbezogene Wirtschaftsgüter auch tatsächlich Betriebsvermögen sind, ob nicht noch andere Wirtschaftsgüter in den Betrieb hätten einbezogen werden müssen, oder ob eine Schuld, die bei der Einheitsbewertung als Betriebsschuld abgezogen worden ist, vielleicht eine nicht abzugsfähige Privatschuld war, nicht zu. Dieser Grundsatz gilt jedoch nur für die Errechnung des Gewerbekapitals, nicht auch für die Errechnung des Gewerbeertrags.

6. Die zeitliche Auswirkung der Einheitsbewertung

Der Zeitpunkt, ab dem ein Einheitswert einem Steuerveranlagungsverfahren oder Steuermeßverfahren als Besteuerungsgrundlage zugrunde gelegt werden kann, ergibt sich aus den einzelnen Steuergesetzen.

Die Einheitswerte werden immer auf den Beginn eines Kalenderjahrs (Hauptfeststellungs-, Nachfeststellung-, Fortschreibungszeitpunkt) festgestellt. Hinweis auf §§ 21 bis 23 Absätze 2 RBewG. Die Steuern, die an den Einheitswert anschließen, werden dagegen zum größten Teil nicht nach dem Kalenderjahr, sondern nach dem Rechnungsjahr veranlagt. Das gilt für die Grundsteuer, den Reichsnährstandsbeitrag, die Gewerbesteuer, die Vermögensteuer und die Aufbringungsumlage. Hinweis auf § 21 GrStG, § 10 bis 12 BeitragsO, § 14 Absatz 2 GewStG, §§ 12 bis 14 VStG, § 11 AufbrUmlVO 1937.

Zwischen dem Feststellungszeitpunkt für die Einheitsbewertung und der Auswirkung des Einheitswerts auf die bezeichneten Steuern liegt daher eine gewisse Zeitspanne, die mindestens ein Vierteljahr beträgt. Bei dieser Zeitspanne verbleibt es in den Fällen der Nachfeststellung und der Fortschreibung eines Einheitswerts. Hinweis auf § 14 Absatz 2 und § 15 Absatz 2 GrStG, § 11 Absatz 3 und § 12 Absatz 3 BeitragsO, § 12 Absatz 5 GewStG in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Zweite GewStDVO, § 13 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 VStG, § 11 Absätze 2 und 3 AufbrUmlVO 1937. Für die Hauptfeststellung hat der Gesetzgeber dagegen die natürliche Auswirkungsspanne von einem Vierteljahr verlängert auf fünf Vierteljahre. Hinweis auf § 13 Absatz 3 GrStG, § 10 Absatz 3 BeitragsO, § 21 Zweite GewStDVO, § 12 Absatz 2 VStG, § 11 Absatz 1 AufbrUmlVO 1937.

Beispiele:

A. Der Steuerpflichtige A besitzt in Karlsbad ein Baugelände. Das Baugelände bildet eine wirtschaftliche Einheit. Für sie ist auf den 1. Januar 1940 (Hauptfeststellungszeitpunkt für Österreich und Sudetenland) ein Einheitswert festzustellen. Die Hauptfeststellung des Einheitswerts zieht eine Hauptveranlagung des Grundsteuermeßbetrags nach sich (§ 13 GrStG). Aus diesem Steuermeßbetrag wird mit Wirkung ab 1. April 1941 die Grundsteuer festgesetzt und erhoben.

B. Aus dem Baugelände wird im Jahr 1941 ein Bauplatz herausgeschnitten und an B verkauft. Der Bauplatz macht ein Drittel des Baugeländes aus. Mit dem Bauplatz ist eine neue wirtschaftliche Einheit entstanden. Für sie ist auf den 1. Januar 1942 eine Nachfeststellung des Einheitswerts vorzunehmen (§ 23 RBewG). Die Nachfeststellung des Einheitswerts zieht eine Nachveranlagung des Grundsteuermeßbetrags nach sich (§ 15 GrStG). Aus dem nachveranlagten Grundsteuermeßbetrag wird mit Wirkung ab 1. April 1942 die Grundsteuer festgesetzt und erhoben.

C. Für das verbleibende Baugelände ist auf den 1. Januar 1942 eine Wertfortschreibung vorzunehmen (§ 225 a AO, § 22 RBewG). Die Fortschreibung des Einheitswerts zieht eine Fortschreibungsveranlagung des Grundsteuermeßbetrags nach sich (§ 14 GrStG). Aus diesem Grundsteuermeßbetrag wird mit Wirkung vom 1. April 1942 die Grundsteuer festgesetzt und erhoben. Bis zum 31. März 1942 hat A noch die Grundsteuer für das ganze Baugelände zu zahlen.

Die Bindung der Einheitsbewertung an bestimmte, am Beginn eines Kalenderjahrs liegende Feststellungszeitpunkte im Verein mit dem dargelegten Auswirkungsaufschub von mindestens einem Vierteljahr kann bei Neubegründung der Steuerpflicht und bei dem Erlöschen der Steuerpflicht zu einer zeitlichen Verlagerung der Steuerzahlungspflicht führen.

Beispiele:

A. Am 2. Januar 1938 wird eine GmbH gegründet. Damit entsteht eine neue wirtschaftliche Einheit und ein neues Steuersubjekt. Die Vermögensteuer und die Aufbringungsumlage können von der GmbH erst erhoben werden, wenn für sie ein Einheitswert festgestellt ist. Der Einheitswert ist im Weg der Nachfeststellung auf den 1. Januar 1939 festzustellen (§ 23 RBewG). Die Vermögensteuer und die Aufbringungsumlage sind im Weg der Nachveranlagung nach den Verhältnissen vom 1. Januar 1939 festzusetzen (§ 14 VStG, § 11 Absatz 3 AufbrUmlVO 1937). Diese Nachveranlagungen gelten ab 1. April 1939. Die Steuerzahlungspflicht dieser GmbH entsteht hinsichtlich der Vermögensteuer und der Aufbringungsumlage erst fünf Vierteljahre nach der Entstehung ihrer Steuerpflicht.

Die Gewerbesteuer wird dagegen § 22 Absatz 1 GewStG gemäß bereits vom Beginn des Monats ab erhoben, der auf

den Eintritt in die Steuerpflicht folgt. Das ist für die GmbH der 1. Februar 1938. Solange ein Einheitswert nicht festgestellt ist, ist das Gewerbekapital im Gewerbesteuermeßverfahren auch nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes zu ermitteln. Hinweis auf § 23 Zweite GewStDVO.

B. Die GmbH wird am 5. Januar 1940 wieder aufgelöst. Ihr Vermögen wird noch im Jahr 1940 restlos ausgeschüttet. Mit Ablauf des Sperrjahrs, also am 4. Januar 1941, hört die GmbH als wirtschaftliche Einheit und als Steuersubjekt auf zu bestehen. Die Steuerzahlungspflicht hört noch nicht auf. Vermögensteuer und Aufbringungsumlage werden noch bis zum 31. März 1942 erhoben (§ 15 VStG, § 11 Absatz 3 AufbrUmlVO 1937). Die Gewerbesteuer wird dagegen nur noch bis Ende Januar 1941 erhoben (§ 22 Absatz 2 GewStG).

Die anderen Steuern, die den Einheitswert zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlage heranziehen, kennen diesen Auswirkungsaufschub nicht. Sie gehen von dem Einheitswert aus, der auf den letzten vor dem Besteuerungsstichtag liegenden Feststellungszeitpunkt festgestellt worden ist. Hinweis z. B. auf § 22 Absatz 2 ErbStG, § 11 GrEStG, § 9 und § 17 Absatz 1 Ziffer 1 KStG, § 3 VO über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 31. Dezember 1936, § 3 VO über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937.

7. Die Folgen der verfahrensrechtlichen Bindung

Die verfahrensrechtliche Bindung äußert sich sowohl gegenüber dem Steuerpflichtigen als auch gegenüber der Finanzbehörde.

Der Steuerpflichtige kann Einwendungen gegen den Inhalt eines Bescheids nur in dem Rechtsmittelverfahren erheben, das gegen diesen Bescheid gegeben ist. Auf der nächsthöheren Verfahrensstufe kann er mit solchen Einwendungen nicht mehr gehört werden. Hinweis auf § 231 Absatz 2 und § 232 Absatz 2 AO. Bei Versäumung eines Rechtsmittels kann gegebenenfalls Nachsicht gewährt werden. Hinweis auf § 86 AO.

Beispiele:

A. Ein Steuerpflichtiger besitzt eine Wiese. Die Wiese ist bei ihrer Einheitsbewertung vom Belegenheitsfinanzamt nicht als landwirtschaftlicher Betrieb, sondern § 51 RBewG gemäß als Grundvermögen (Bauland) behandelt und bewertet worden. Seine Einwendungen dagegen muß der Steuerpflichtige durch Einspruch gegen den Einheitswertbescheid vorbringen. Im Rechtsmittelverfahren gegen die auf dem Einheitswertbescheid beruhenden Bescheide, nämlich den Vermögensteuerbescheid, den Grundsteuermeß- und den Grundsteuerfestsetzungsbescheid kann er mit diesen Einwendungen nicht mehr gehört werden.

B. Ein Kaufmann besitzt ein bebautes Grundstück. Das Grundstück ist bei der Einheitsbewertung mit 60 000 RM bewertet und als Betriebsgrundstück bezeichnet worden. Der Kaufmann muß seine Einwendungen gegen diese Feststellungen in dem Rechtsmittelverfahren gegen den Einheitswertbescheid vorbringen. Im Rechtsmittelverfahren gegen die an den Einheitswertbescheid anschließenden Bescheide, den Grundsteuermeß- und Grundsteuerfestsetzungsbescheid, den Einheitswertbescheid über den gewerblichen Betrieb, den Vermögensteuerbescheid und den Aufbringungsbescheid kann er mit diesen Einwendungen nicht mehr gehört werden.

Die Bindung der Finanzbehörde zeigt sich darin, daß die mit einer Verfahrensstufe befaßte Stelle das Ergebnis der vorhergehenden Stufe übernehmen muß. Das gilt auch dann, wenn der Bescheid der vorhergehenden Stufe noch nicht unanfechtbar geworden ist (§ 218 Absatz 2 Halbsatz 2 und Absatz 3 Satz 2 AO).

Werden Feststellungen eines Einheitswertbescheids unrichtig übernommen, so liegt eine offenbare Unrichtigkeit vor. Der anschließende Bescheid muß § 92 Absatz 3 AO gemäß geändert werden. Hinweis auf RFH-Urteil vom 27. Februar 1936 III A 24/36, RStBl. 1936 S. 210.

Beispiel:

Der Anteil eines Miterben an einem Grundstück ist bei der Einheitsbewertung des Grundstücks auf $^3/_{10}$ festgestellt worden. Die Veranlagungsstelle setzt bei der Veranlagung des Miterben zur Vermögensteuer versehentlich nur $^2/_{10}$ an.

Eine offenbare Unrichtigkeit des abhängigen Bescheids liegt auch dann vor, wenn das Finanzamt bei Erlaß eines Feststellungs- oder Steuerbescheids einen für diesen maßgebenden, dem Finanzamt auch bereits mitgeteilten Einheitswertbescheid übersehen hat. Hinweis auf RFH-Urteil vom 22. Februar 1934 III A 357/33, RStBl. 1934 S. 261 und 269.

Beispiel:

Das Betriebsfinanzamt stellt den Einheitswert einer Aktiengesellschaft fest. Dabei unterläßt es versehentlich, einen vom Belegenheitsfinanzamt festgestellten und ihm bereits mitgeteilten Einheitswert für ein Betriebsgrundstück der Aktiengesellschaft aufzunehmen.

Der Einheitswert ist für die nächsthöhere Verfahrensstufe auch dann verbindlich, wenn er unrichtig ist, oder wenn ihn die mit der nächsthöheren Verfahrensstufe befaßte Stelle für unrichtig hält. Die Unrichtigkeit kann nur auf der für den Einheitswertbescheid vorgesehenen Verfahrensstufe und nur von der dafür zuständigen Stelle beseitigt werden. Solange der Bescheid nicht geändert ist, ist er für die nächsthöhere Verfahrensstufe verbindlich.

Beispiel:

Das Betriebsfinanzamt hält den vom Belegenheitsfinanzamt festgestellten Einheitswert eines Betriebsgrundstücks, das Wohnsitzfinanzamt den vom Betriebsfinanzamt festgestellten Einheitswert des gewerblichen Betriebs eines Vermögensteuerpflichtigen für unrichtig. Betriebsfinanzamt und Wohnsitzfinanzamt können lediglich eine Änderung der unrichtigen Einheitswertbescheide anregen. Bis zur Änderung sind sie an die Bescheide gebunden.

Oft werden Einheitswertbescheide geändert oder aufgehoben. Dadurch ändert sich die für die anschließenden Verfahren maßgebende Grundlage. Alle Feststellungs-, Steuermeß- und Steuerbescheide, die auf dem geänderten oder aufgehobenen Einheitswertbescheid beruhen, sind in diesem Fall § 218 Absatz 4 AO gemäß von Amts wegen zu ändern.

Beispiele:

A. Der Einheitswert für ein im Jahr 1937 neu entstandenes Grundstück (Einfamilienhaus) ist zum 1. Januar 1938 im Weg der Nachfeststellung auf 40 000 RM festgestellt worden. Der Steuerpflichtige hat gegen den Einheitswertbescheid Rechtsmittel eingelegt.

Während das Rechtsmittel noch schwebt, ist auf Grund der Nachfeststellung eine Nachveranlagung des Grundsteuermeßbetrags vorgenommen worden. Auf Grund des Steuermeßbescheids ist mit Wirkung vom 1. April 1938 die Grundsteuer festgesetzt worden. Steuermeß- und Steuerbescheid sind rechtskräftig geworden. Der Einheitswert ist auch der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 1938 zugrunde gelegt worden (Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937). Der Einkommensteuerbescheid ist ebenfalls rechtskräftig.

Das Finanzgericht hat sodann den Einheitswert auf 35 000 RM herabgesetzt.

Nach dem Urteil des Finanzgerichts sind der Grundsteuermeßbescheid, der Grundsteuerfestsetzungsbescheid und der Einkommensteuerbescheid rückwirkend zu ändern (Wirkung ex tunc). Der Änderung der Bescheide ist ein Einheitswert von 35 000 RM zugrunde zu legen. Die zuviel erhobene Steuer ist zu erstatten oder zu verrechnen.

B. Der Einheitswert eines gewerblichen Betriebs ist im Weg der Hauptfeststellung auf den 1. Januar 1935 auf 120 000 RM festgestellt worden. Der Einheitswertbescheid ist rechtskräftig geworden.

Der Betriebsinhaber ist mit dem Betrieb ab 1. April 1936 zur Vermögensteuer herangezogen worden. Der Vermögensteuerbescheid ist rechtskräftig geworden. Der Einheitswert des Betriebs ist ab 1. April 1937 auch der Gewerbesteuer zugrundegelegt worden. Gewerbesteuermeß- und Gewerbesteuerfestsetzungsbescheid sind ebenfalls rechtskräftig geworden.

Im Herbst 1937 wird durch eine Betriebsprüfung festgestellt, daß der Steuerpflichtige in seiner Vermögenserklärung sein Betriebsvermögen um 30 000 RM zu niedrig angegeben hat. Der Einheitswert des Betriebs ist daraufhin im Weg der Berichtigungsfeststellung (§ 222 AO) auf 150 000 RM festgestellt worden.

Nach der Berichtigung des Einheitswertbescheids sind der Vermögensteuerbescheid, der Gewerbesteuermeß- und der Gewerbesteuerfestsetzungsbescheid rückwirkend zu ändern (Wirkung ex tunc). Der Änderung der Bescheide ist ein Einheitswert von 150 000 RM zugrunde zu legen. Die zu wenig erhobene Steuer ist nachzuzahlen.

§ 218 Absatz 4 AO gemäß sind die auf einem Einheitswertbescheid beruhenden Feststellungs-, Steuermeß- und Steuerbescheide auch dann von Amts wegen durch neue Bescheide zu ersetzen, wenn der Einheitswertbescheid durch Fortschreibung geändert worden ist. Die Erwähnung dieses Falls in § 218 Absatz 4 AO ist nicht nur überflüssig, sondern sogar mißverständlich. Die Fortschreibung eines Einheitswerts ist nicht, wie die Rechtsmittelentscheidung oder die Berichtigungsfeststellung eine Änderung des Einheitswertbescheids in sich. Sie ersetzt lediglich für die Zukunft die geltende Besteuerungsgrundlage durch eine neue (Wirkung ex nunc). Die anschließenden Verfahren „reagieren" auf eine solche Fortschreibung ihrerseits wiederum durch eine Fortschreibung oder durch eine Fortschreibungs- oder Neuveranlagung. Die Fortschreibung eines Einheitswerts kann sich auf die anschließenden Einheitswertfeststellungen und Steuerveranlagungen nur dann auswirken, wenn bei ihnen auch ihrerseits die Voraussetzungen für eine Fortschreibung, eine Fortschreibungsveranlagung oder eine Neuveranlagung vorliegen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, richtet sich nach § 225 a AO in Verbindung mit § 22 RBewG und der VO vom 18. Mai 1939 und aus den einzelnen Steuergesetzen (z. B. § 14 GrStG, § 11 BeitragsO, § 13 VStG, § 11 Absatz 2 AufbrUmlVO 1937). Danach führt bei weitem nicht jede Fortschreibung eines Einheitswerts zu einer weiteren Fortschreibung oder zu einer Fortschreibungs- oder Neuveranlagung.

Beispiel:

Ein Betriebsgrundstück wird im Jahr 1938 erweitert. Sein Einheitswert, der zum 1. Januar 1935 auf 80 000 RM festgestellt worden ist, wird zum 1. Januar 1939 auf 110 000 RM fortgeschrieben. Die Fortschreibung zieht § 14 GrStG gemäß eine Fortschreibungsveranlagung des Grundsteuermeßbetrags nach sich. Die Fortschreibungsveranlagung wirkt ab 1. April 1939.

Die Fortschreibung des Einheitswerts des Betriebsgrundstücks führt aber zu einer Fortschreibung des Einheitswerts des Betriebs nur dann, wenn der Wert des Betriebs unter Zugrundelegung des neuen Einheitswerts des Betriebsgrundstücks unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Änderungen anderer Posten des Betriebsvermögens um mehr als ein Fünftel oder um 100 000 RM von dem zuletzt festgestellten Einheitswert des Betriebs abweicht.

Die Fortschreibung des Einheitswerts des Betriebsgrundstücks kann zu einer Vermögensteuerneuveranlagung nur dann führen, wenn sie zu einer Fortschreibung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs geführt hat und das Gesamtvermögen unter Zugrundelegung des neuen Einheitswerts des Betriebs unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Änderung im Wert und in der Zusammensetzung der anderen Vermögensteile um mehr als ein Fünftel oder um 100 000 RM von dem zuletzt veranlagten Gesamtvermögen abweicht.

Der auf § 218 Absatz 4 AO beruhende Änderungsbescheid ist § 234 AO gemäß selbständig anfechtbar, soweit die Änderung reicht. Die Beschränkung der Anfechtbarkeit bezieht sich aber nur auf den Betrag, nicht auf die tatsächlichen Feststellungen und die rechtliche Begründung. Hinweis auf RFH-Urteil vom 23. Juni 1939 Vz 67/38, RStBl. 1939 S. 787.

Der Einheitswertbescheid soll anderen Verfahren die Grundlage liefern. Er muß daher zeitlich immer vor dem abhängigen Bescheid ergehen. In der Regel wird dem Steuerpflichtigen zuerst der Einheitswertbescheid und dann der Bescheid der nächsthöheren Stufe zugehen müssen. Doch können Bescheide verschiedener Verfahrensstufen dem Steuerpflichtigen auch gleichzeitig bekanntgegeben werden. Ergeht ausnahmsweise ein Feststellungsbescheid erst nach Erlaß des Bescheids der nächsthöheren Verfahrensstufe und konnte er deshalb hier nicht berücksichtigt werden, so ist der Bescheid dieser Verfahrensstufe entsprechend zu berichtigen. Hinweis auf das RFH-Urteil vom 22. Februar 1934 III A 357/33, RStBl. 1934 S. 261 und 269.

Beispiel:

Das Wohnsitzfinanzamt hat gegen einen Steuerpflichtigen einen Vermögensteuerbescheid erlassen, ohne die Einheitswertfeststellung über ein Grundstück des Steuerpflichtigen abzuwarten. Das Grundstück ist im Gesamtvermögen nicht enthalten. Der Vermögensteuerbescheid ist § 218 Absatz 4 AO gemäß zu ändern, sobald dem Wohnsitzfinanzamt vom Belegenheitsfinanzamt der Einheitswertbescheid über das Grundstück zugeht.

8. Wirkungen der Einheitsbewertung in Fällen gleicher Bewertungsstufe

Bei der Einheitsbewertung einer wirtschaftlichen Einheit wird es oft zweifelhaft, wie diese Einheit gegenüber einer anderen Einheit desselben Steuerpflichtigen abzugrenzen ist. Zweifelhaft kann auch werden, ob nicht statt einer Einheit zwei Einheiten anzunehmen sind. Es entsteht hier die Frage, in welchem Verfahren dieser Zweifel zu entscheiden ist. Man bezeichnet diese Fälle als „Fälle gleicher Bewertungsstufe". Hinweis auf Kraft: „Verfahrensrechtliche Besonderheiten auf dem Gebiet der Einheitsbewertung", DStZ 1935 S. 1486, Beamtenausgabe S. 946.

Das Gesetz gibt für diese Fälle keine bestimmte verbindliche Anweisung. Die Entscheidung muß darauf Bedacht nehmen, daß ein Vermögenswert nicht doppelt erfaßt wird, anderseits aber auch kein Vermögenswert außer Ansatz bleibt. Der Reichsfinanzhof hat den Grundsatz aufgestellt, daß der Vorrang dem Einheitswertbescheid gebührt, der zuerst rechtskräftig wird. Er ist maßgebend für die anderen Einheitswertverfahren der gleichen Bewertungsstufe. Die rechtskräftig gewordene Einbeziehung von Gegenständen in eine bestimmte Einheit macht eine nochmalige besondere Bewertung dieser Gegenstände unmöglich. Umgekehrt: Die rechtskräftig gewordene Ausscheidung von Gegenständen aus einer bestimmten Einheit macht ihre anderweitige Ansetzung erforderlich. Der Vorrang des zuerst rechtskräftig gewordenen Verfahrens gilt jedoch nur, wenn aus dem rechtskräftig gewordenen Bescheid klar ersichtlich ist, ob die fraglichen Gegenstände einbezogen oder ausgeschieden worden sind. Hinweis auf RFH-Urteil vom 7. April 1938 III 310/37, RStBl. 1938 S. 475 und die dort angezogenen Urteile.

Beispiele:

A. Ein Landwirt betreibt auf seinem Gut eine Brennerei. Bei der Einheitsbewertung des landwirtschaftlichen Betriebs ist das der Brennerei dienende Vermögen ausdrücklich ausgeschieden worden. Der Einheitswertbescheid ist rechtskräftig geworden. Danach ergeht ein besonderer Einheitswertbescheid über den gewerblichen Betrieb Brennerei. Gegen diesen Bescheid kann der Landwirt nicht einwenden, daß die Brennerei ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb sei und in den landwirtschaftlichen Betrieb einbezogen werden müsse.

B. Zu einem Landgut gehört ein schloßartiges Wohnhaus. Das Finanzamt hat das Haus zunächst in die Einheit landwirtschaftlicher Betrieb einbezogen. Diese Bewertung ist rechtskräftig geworden. Das Finanzamt kann, solange dieser Einheitswert steht, das Haus nicht nochmals als Grundvermögen bewerten.

C. Ein Steuerpflichtiger betreibt in Halle ein Fabrikationsgeschäft und in Erfurt ein Verkaufsgeschäft. Wenn das Finanzamt Erfurt das Verkaufsgeschäft als selbständigen gewerblichen Betrieb behandelt und rechtskräftig bewertet hat, kann das Finanzamt Halle nicht mehr beide Geschäfte zu einer Einheit verbinden und zusammen bewerten.

Eildienst-Nachrichten

Zum Steuergutschein-Verfahren

1. Annahme von Steuergutscheinen durch Reisebüros

Die Reisebüros treten beim Verkauf von Fahrkarten lediglich als Vermittler für die Verkehrsunternehmen auf. Es entstehen unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen den Käufern der Fahrkarten und den Verkehrsunternehmen. Die Reisebüros sind deshalb beim Verkauf von Fahrkarten zur Annahme von Steuergutscheinen nur insoweit verpflichtet, als das Verkehrsunternehmen selbst Steuergutscheine in Zahlung nehmen muß.

Die Reisebüros sind nicht verpflichtet, für Fahrkarten der Reichsbahn und der Reichspost Steuergutscheine an Zahlungs Statt anzunehmen (Hinweis auf § 7 NFDV). Anders liegt es bei den Fahrkarten der Deutschen Lufthansa AG, die selbst als gewerblicher Unternehmer im Sinn des NF für ihre Leistungen zur Annahme von Steuergutscheinen verpflichtet ist. Die Annahme der Steuergutscheine erfolgt in diesem Fall durch die Reisebüros für Rechnung der Lufthansa.

2. Steuergutscheinfähige Frachtleistungen von Mitgliedern des Reichs-Kraftwagen-Betriebsverbands

Beim Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband sind zwei Gruppen von Mitgliedern zu unterscheiden. Eine Gruppe von Mitgliedern erhält die Frachtentgelte ohne Ausnahme durch die Dienststellen des Verbands ausgezahlt. Die andere Gruppe, zu der insbesondere die spediteureigenen Züge gehören, verrechnet lediglich die Frachtumsätze nachträglich mit dem Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband. Die Entscheidung des Reichsministers der Finanzen, gemäß der Frachten, die an den Verband zu zahlen sind, nicht in Steuergutscheinen bezahlt werden können (Hinweis auf Ziffer 7 der Eildienst-Nachrichten, DStZ 1939 Nr. 35), bezieht sich nicht auf die zweite Gruppe von Mitgliedern. Das Frachtentgelt ist steuergutscheinfähig, soweit der Verlader den Fahrzeughalter, der Mitglied des Reichs-Kraftwagen-Betriebsverbands ist, unmittelbar bezahlt.

3. Gestundete Frachten nicht steuergutscheinfähig

Die Entgelte für Eisenbahnfrachten sind im Zeitpunkt der Aushändigung des Frachtbriefs fällig. Die Eisenbahnunternehmen pflegen jedoch auf Antrag die Frachtbeträge gegen Sicherheitsleistung zu stunden. Die Frachtbeträge brauchen alsdann nicht für jede Einzelbeförderung, sondern nur insgesamt für einen bestimmten Zeitraum entrichtet zu werden. Bei der Bezahlung gestundeter Frachten handelt es sich nicht mehr um die Erfüllung einer Schuld, die aus einer Beförderungsleistung herrührt, sondern um die Rückzahlung eines Kredits. Gestundete Frachten können daher nicht anteilig in Steuergutscheinen bezahlt werden.

Die Ungehorsamsfolgen im Steuerrecht

Zu dem Aufsatz „Die Ungehorsamsfolgen im Steuerrecht" ist aus der Praxis der Finanzämter heraus hinsichtlich des Zuschlags § 168 Abs. 2 AO gemäß die folgende Zweifelsfrage gestellt worden:

> Es kommt zuweilen vor, daß dieser Zuschlag wegen Nichtabgabe einer Steuererklärung im Steuerbescheid festgesetzt wird und sich nachträglich herausstellt, daß der Zuschlag zu Unrecht festgesetzt worden ist. Genügt dann auch für die Bedürfnisse der Kasse eine einfache Verfügung des Inhalts, daß der Zuschlag aufgehoben wird, oder ist diese Aufhebung nur dadurch möglich, daß man den ganzen Steuerbescheid nach § 94 berichtigt?

Die Frage beantwortet sich aus der Erwägung, daß die Verfügung des Finanzamts im gegebenen Fall zweierlei enthält: einmal die Festsetzung der Steuer — und nur insoweit ist sie Steuerbescheid —, zum anderen die Auferlegung des Zuschlags —, insoweit ist sie „Verfügung" im engeren Sinn. Daraus folgt, daß diese Verfügung, ebenso wie sie im Fall des Unzufriedenseins mit dem Zuschlag für sich durch Beschwerde (und nicht etwa im Weg des Einspruchs gegen den Steuerbescheid) anfechtbar ist, auch für sich allein geändert werden kann. Es genügt also für den aufgeworfenen Zweifelsfall eine Verfügung des Inhalts, daß der Zuschlag aufgehoben wird.

B.

Reichsmark-Eröffnungsbilanz in den angegliederten Gebieten

§ 2 der drei Umstellungsverordnungen für die Ostmark, die sudetendeutschen Gebiete und das Memelland (Verordnung über Reichsmark-Eröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen im Land Österreich vom 2. August 1938, RGBl. I S. 982, RStBl. 1938 S. 754, in den sudetendeutschen Gebieten vom 9. Februar 1939, RGBl. I S. 169, RStBl. 1939 S. 289, im Memelland vom 5. Mai 1939, RGBl. I S. 897, RStBl. 1939 S. 692) sieht vor, daß die Reichsmark-Eröffnungsbilanz spätestens für den 1. Januar 1940 aufzustellen ist. Die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. September 1939, RGBl. I S. 1694, hat im § 21 für die Ostmark, im § 24 für die sudetendeutschen Gebiete und im § 26 für das Memelland diese Frist auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben. Die bezeichneten Bestimmungen haben den folgenden Wortlaut:

> „Die Eröffnungsbilanz kann auch für einen Stichtag aufgestellt werden, der dem im § 2 Absatz 1 der (Umstellungs-) Verordnung als spätester Stichtag genannten Zeitpunkt nachfolgt."

Der Reichsmark-Eröffnungsbilanz kommt erhebliche steuerliche Bedeutung zu. Vermögensveränderungen, die sich bei ihrer Aufstellung, insbesondere infolge der Auflösung von stillen Rücklagen, ergeben, begründen für die Steuern vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen keine Steuerpflicht (Hinweis auf § 33 der ostmärkischen, auf § 31 der sudetendeutschen und auf § 30 der memelländischen Umstellungsverordnung). Diese weitgehenden steuerlichen Erleichterungen werden auch dann gewährt, wenn die Reichsmark-Eröffnungsbilanz den vorbezeichneten Bestimmungen der Verordnung vom 4. September 1939 gemäß auf einen nach dem 1. Januar 1940 liegenden Tag aufgestellt wird.

Meu.

Bürgersteuerhebesätze für 1940

§ 12 Absatz 1 VStG gemäß wird die Bürgersteuer auf Grund der Steuermeßbeträge nach dem von der Gemeinde jeweils für ein Kalenderjahr festzusetzenden Hundertsatz (Hebesatz) für das Kalenderjahr (Erhebungsjahr) erhoben. Der Hebesatz muß, wenn er mehr als 300 v. H. beträgt, bis zum 1. Januar des Erhebungsjahrs, wenn er nicht mehr als 300 v. H. beträgt, bis zum 1. Juli des Erhebungsjahrs festgesetzt sein. Die Bürgersteuer kann aber nur insoweit auf der Lohnsteuerkarte angefordert werden, als sie auf Grund eines Hebesatzes zu erheben ist, der bis zum 21. Oktober des dem Erhebungsjahr vorangehenden Kalenderjahrs (Stichtagsjahrs) festgesetzt worden ist. Hinweis auf § 13 Absatz 3 Ziffer 1 und § 23 Absatz 5 VStG.

Durch die Einberufung vieler Bürgermeister zum Wehrdienst war die rechtzeitige Festsetzung der Bürgersteuerhebesätze für das Erhebungsjahr 1940 bis zum 21. Oktober 1939 in Frage gestellt. Eine Erhöhung der Bürgersteuerhebesätze für das Erhebungsjahr 1940 gegenüber dem Erhebungsjahr 1939 war nicht möglich. Hinweis auf § 14 Absatz 3 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939. Anderseits war an eine Senkung der Bürgersteuerhebesätze im allgemeinen nicht zu denken. Diese Sachlage war die Veranlassung zu der Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 20. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2056, RStBl. 1939 S. 1060). Die Verordnung ist von dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und von dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft erlassen. Sie bestimmt, daß in den Gemeinden, in denen für das Kalenderjahr 1939 ein Hebesatz für die Bürgersteuer festgesetzt worden ist, dieser Hebesatz auch für das Kalenderjahr 1940 gilt, es sei denn, daß für dieses Kalenderjahr ein abweichender Hebesatz besonders festgesetzt wird.

Die Verordnung gilt für das gesamte Reichsgebiet. Sie gilt also auch für die Ostmark und für den Reichsgau Sudetenland. O.

Bürgersteuer der Frauenhilfsdienstmädel

Der Frauenhilfsdienst für Wohlfahrts- und Krankenpflege im Deutschen Frauenwerk ist im April 1938 verkündet worden. Seine Aufgabe ist die Entlastung der vorhandenen Fachkräfte in der Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienst durch reine Hilfsarbeiten. Der Frauenhilfsdienst kann in der Wohlfahrtspflege oder im Gesundheitsdienst zur Unterstützung einer pflegerischen oder sozial-pädagogischen Fachkraft abgeleistet werden. Die Verpflichtung geschieht auf zwei Jahre. Die Frauenhilfsdienstmädel werden auf Grund eines Dienstvertrags zwischen den Dienststellen des Frauenhilfsdienstes und dem Träger der Arbeit eingesetzt. Dieser Dienstvertrag begründet kein Arbeits- oder Dienstverhältnis im Sinn des Arbeitsrechts und des § 11 der Fürsorgepflichtverordnung (RGBl. 1934 I S. 100). Die Frauenhilfsdienstmädel haben Anspruch auf:

1. freie Wohnung, soweit sie nicht in Hausgemeinschaft mit ihren Angehörigen leben,

2. freie Verpflegung,
3. ein tägliches Taschengeld von 0,20 RM im ersten Halbjahr, dann ein tägliches Taschengeld von 0,50 RM,
4. Arbeitskleidung,
5. freie ärztliche Behandlung und Krankenpflege bei Krankheit und Unfällen.

Unter diesen Umständen sind für die Frauenhilfsdienstmädel die Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschrift im § 16 Absatz 4 Ziffer 3 BStG (§ 15 Absatz 4 Ziffer 3 der Ost. BStVO und der Sud. BStVO) gegeben, soweit die Frauenhilfsdienstmädel im Betrieb eines anderen ganz oder zum Teil eine Arbeitskraft ersetzen. Eine Erhebung der Bürgersteuer kommt in diesen Fällen wegen der Geringfügigkeit der gewährten Sachbezüge und der sonstigen Vorteile praktisch nicht in Betracht. Hinweis auf den Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 17. Oktober 1939 (V St 1070/39 — 5630), der im Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern 1939 Nr. 43 veröffentlicht ist. O.

Rechtsmittelverfahren in Bürgersteuersachen

Gemäß Abschnitt IV des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (RGBl. I S. 1535, RStBl. 1939 S. 953) hat die Anfechtbarkeit von behördlichen Verfügungen starke Einschränkungen erfahren. Die Folgerungen, die sich aus den getroffenen Anordnungen für das Anwendungsgebiet der Reichsabgabenordnung ergeben, sind in dem Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 2. September 1939 (DStZ 1939 Nr. 36) dargestellt.

Bei der Bürgersteuer finden auf das Berufungsverfahren (Hinweis auf § 29 Absatz 1 Ziffer 1 BStG, § 28 Absatz 1 Ziffer 1 der Ost. BStVO und der Sud. BStVO) die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung. An die Stelle des Berufungsverfahrens tritt auch hier das Anfechtungsverfahren. Für eine Einspruchsentscheidung des Bürgermeisters ist kein Raum mehr. Bisher noch nicht erledigte und in Zukunft eingehende Einsprüche sind, wenn der Bürgermeister seine Bürgersteueranforderung weder zurücknehmen noch ändern will, dem zuständigen Oberfinanzpräsidenten zur Entscheidung vorzulegen.

Das Beschwerdeverfahren (Hinweis auf § 29 Absatz 1 Ziffer 2 und auf § 4 Absatz 2 BStG, § 28 Absatz 1 Ziffer 2 und § 4 Absatz 2 der Ost. BStVO und der Sud. BStVO) wird durch den Führererlaß nicht berührt. Hinweis auf den Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 17. Oktober 1939 (V St 1011/39 — 5630), der im Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern 1939 Nr. 43 veröffentlicht ist. O.

Betriebstättenbegriff bei der Gewerbesteuer

Die Erhebung der Gewerbesteuer geht von dem Gedanken aus, daß dadurch die Gemeinde für diejenigen Lasten entschädigt werden soll, die das Unternehmen der Gemeinde verursacht. Befinden sich Betriebstätten desselben Gewerbebetriebs in mehreren Gemeinden oder erstreckt sich eine Betriebstätte über mehrere Gemeinden, so hat daher jede Gemeinde das Recht, einen anteiligen Gewerbesteuerbetrag zu erheben. § 28 Abs. 1 GewStG bestimmt, daß der einheitliche Steuermeßbetrag in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile zu zerlegen ist. Eine Zerlegung kommt aber nur dann in Betracht, wenn in verschiedenen Gemeinden Betriebstätten unterhalten werden. Der Begriff der Betriebstätte ergibt sich aus § 16 StAnpG.

In der täglichen Arbeit der Finanzämter entstehen häufig Zweifelsfragen darüber, ob eine Betriebstätte im Sinn des § 16 a. a. O. vorliegt. Mit dieser Frage beschäftigt sich das Urteil des RFH vom 26. 9. 1939 I 272/39.

Eine Kapitalgesellschaft (Herstellung und Vertrieb von landwirtschaftlichen Maschinen) beschäftigte Reisende und Monteure, die ihren Wohnsitz an verschiedenen Orten Deutschlands hatten. Den Monteuren obliegt die laufende Betreuung der in ihren Bezirken vorhandenen, von der Aktiengesellschaft hergestellten Wirtschaftsgüter. Die hierfür erforderlichen Werkzeuge werden von der Aktiengesellschaft zur Verfügung gestellt. Außerdem unterhalten die Monteure einen kleinen Vorrat von Ersatzteilen, für deren Lagerung kein besonderer Raum erforderlich ist. Der Oberbürgermeister einer Stadt, in der ein Monteur wohnte, beantragte bei der Zerlegung der Gewerbesteuer, auch seine Gemeinde zu berücksichtigen.

Der RFH hat die Beschwerde des Oberbürgermeisters abgelehnt. Die Wohnungen der Reisenden und der Monteure stellten keine Betriebstätte der steuerpflichtigen Aktiengesellschaft dar. „Die von Reisenden und Monteuren gemieteten Wohnungen werden dadurch, daß in ihnen von den Angestellten eine geringfügige geschäftliche Tätigkeit im Auftrag und für Rechnung der Aktiengesellschaft ausgeübt wird, noch nicht zu Geschäftseinrichtungen der Aktiengesellschaft."

Auch die Wohnung eines unselbständigen Handlungsgehilfen gilt im allgemeinen nicht als Betriebstätte des Geschäftsherrn. Vgl. die Gewerbesteuerrichtlinien unter IV Absatz 2.

Daraus folgt, daß einem gewerblichen Unternehmer nicht gehörige Wohnungen seiner Angestellten, auch wenn darin eine geschäftliche Tätigkeit im Auftrag und für Rechnung des Unternehmers ausgeübt wird, nicht Betriebstätten dieses Unternehmers sein können, es sei denn, daß der Unternehmer über diese Räumlichkeiten eine gewisse, nicht nur vorübergehende Verfügungsgewalt hat. Car.

Fristverlängerung für die Umwandlung von Kapitalgesellschaften

Die handelsrechtlichen Erleichterungen für die Umwandlung von Kapitalgesellschaften gelten § 1 der Vierten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 24. Juni 1937 (RGBl. I S. 661, RStBl. 1937 S. 753) gemäß für Umwandlungen, die bis zum 31. März 1941 beschlossen werden. § 14 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1654) sieht vor, daß die handelsrechtlich begünstigte Umwandlung von Kapitalgesellschaften vorerst auch noch nach dem 31. März 1941 beschlossen werden kann.

Diese Fristverlängerung ist ohne Bedeutung für die steuerlichen Erleichterungen für die Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften. Für das Altreich haben die Erleichterungen des Umwandlungsteuergesetzes und seiner Durchführungsverordnungen nur für Umwandlungen gegolten, die vor dem 1. Januar 1938 beschlossen worden sind. Lediglich für die Umwandlung von Kapitalgesellschaften, die den Güterfernverkehr mit Kraftwagen betreiben (Kraftwagenspeditionsgesellschaften), hat der Reichsminister der Finanzen durch Erlaß vom 4. Februar 1939 (RStBl. 1939 S. 281) im Billigkeitsweg die nachträgliche Anwendung des Umwandlungsteuerrechts zugelassen. Voraussetzung ist aber auch in diesen Fällen, daß die Umwandlung spätestens bis zum 31. Dezember 1939 beschlossen worden ist.

Für die neu eingegliederten Gebiete gilt das handelsrechtliche Umwandlungsrecht wie im Altreich, und zwar in der Ostmark ab dem 1. Oktober 1938 (§ 25 der Zweiten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 2. August 1938, RGBl. I S. 988, RStBl. 1939 S. 759), in den sudetendeutschen Gebieten ab dem 1. März 1939 (§ 25 der Zweiten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 9. Februar 1939, RGBl. I S. 176, RStBl. 1939 S. 293) und im Memelland ab dem 1. Mai 1939 (§ 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellands mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939, RGBl. I S. 559, RStBl. 1939 S. 434). Das Umwandlungsteuerrecht ist in den eingegliederten Gebieten nicht eingeführt worden. Die Erleichterungen, die auf steuerrechtlichem Gebiet im Altreich galten, sind aber, zum Teil in erweitertem Ausmaß, durch besondere RdF-Erlasse gewährt worden (RdFErlaß vom 24. November 1938 RStBl. 1938 S. 1097, für die Ostmark; vom 21. April 1939, RStBl. 1939 S. 602, für die sudetendeutschen Gebiete und vom 4. Juli 1939, RStBl. 1939 S. 834, für das Memelland). Voraussetzung der Gewährung der steuerlichen Erleichterungen ist unter anderem, daß die Umwandlungsbilanz spätestens auf den 31. Dezember 1939 aufgestellt sein muß.

Die Verlängerung der handelsrechtlichen Umwandlungsmöglichkeiten durch § 14 der oben bezeichneten Verordnung vom 4. September 1939 hat nicht zur Folge, daß auch die steuerlichen Umwandlungstermine für die eingegliederten Gebiete hinausgeschoben werden. Das steuerliche Umwandlungsrecht hat sich schon bisher hinsichtlich seiner Geltungsdauer von dem handelsrechtlichen unterschieden. Im Altreich wurden die steuerlichen Vergünstigungen nur für einen kürzeren Zeitraum gewährt als die handelsrechtlichen Erleichterungen. Auch in den eingegliederten Gebieten sind die steuerrechtlichen Fristen abweichend von den handelsrechtlichen festgesetzt worden. Es ist anzunehmen, daß die Kapitalgesellschaften, die eine Änderung ihrer Gesellschaftsform ernstlich in Erwägung gezogen haben, mit den Vorarbeiten bereits begonnen haben. Wie sich aus den Handelsteilen der Tageszeitungen ergibt, ist, insbesondere in der Ostmark, schon bisher von den Umwandlungsmöglichkeiten reger Gebrauch gemacht worden. Meu.

Geld, Kredit und öffentliche Finanzen

Steuergutscheine. Steuergutscheine I und Steuergutscheine II waren weiter gesucht.

Kurse am 1. November 1939: Steuergutscheine I: Dezember 1939 99,47½; Januar 1940 98,90; Februar 98,55; März 98,40; April und Mai je 98,32½. — Steuergutscheine II: Juni 1942 95,50; Juli 95⅛; August 94⅞; September 94,75; Oktober und November je 94,50.

Satzung der Deutschen Reichsbank. Der Präsident der Deutschen Reichsbank hat die Satzung der Deutschen Reichsbank im Reichsanzeiger Nr. 246 vom 20. Oktober 1939 veröffentlicht.

500 Millionen Reichsbahnanleihe. Die Deutsche Reichsbahn begibt 500 Millionen Reichsmark 4½ vom Hundert auslosbarer Schatzanweisungen von 1939. Sie beschafft sich dadurch Mittel zur Ergänzung und Vervollkommnung ihrer baulichen Anlagen und zur Vermehrung ihres Fahrzeugparks. Die Neuanschaffungen sind durch den allgemeinen Wirtschaftsaufschwung und die Vergrößerung des Deutschen Reichs erforderlich geworden. — 200 Millionen der Schatzanweisungen sind fest untergebracht. 300 Millionen werden von einem Anleihekonsortium, das unter Führung der Reichsbank steht, zum Kurse von 98¾ vom Hundert in der Zeit vom 3. bis 13. November dieses Jahres zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt. Die Schatzanweisungen werden jeweils am 1. Dezember der Jahre 1945 bis 1949 nach vorangegangener Verlosung zum Nennbetrag zurückgezahlt. Ihre effektive Verzinsung beträgt 4,75 bis 4,80 vom Hundert. — Die Reichsbahnschatzanweisungen sind mündelsicher. Sie sind bei der Reichsbank lombardfähig.

Wichtige Bestimmungen aus der Satzung der Deutschen Reichsbank (Hinweis auf die Bekanntmachung über die Satzung der Deutschen Reichsbank im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 246). Die Deutsche Reichsbank unterhält Zweiganstalten. Die selbständigen Zweiganstalten (Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen) unterstehen dem Reichsbankdirektorium unmittelbar. Sie werden verantwortlich von einem Vorstand geleitet, der aus mindestens zwei Personen besteht. — Der Präsident der Deutschen Reichsbank bildet einen Beirat bei dem Reichsbankdirektorium (Hinweis auf § 6 des Gesetzes über die Deutsche Reichsbank). Die Mitglieder des Beirats werden auf drei Jahre berufen. Sie können jederzeit abberufen werden. Sie haben die Aufgabe, das Reichsbankdirektorium in besonderen Angelegenheiten zu beraten. Eine Einflußnahme auf die Verwaltung und den Geschäftsgang der Deutschen Reichsbank findet nicht statt. — Die Reichsbankanteile lauten über hundert, fünfhundert und eintausend Reichsmark. Sie sind unteilbar und unkündbar. Sie werden mit Angabe des Eigentümers in die Stammbücher der Deutschen Reichsbank eingetragen. — Übertragung und Verpfändung eines Reichsbankanteils sind schriftlich unter Vorlegung des Anteilscheins bei dem Archiv der Deutschen Reichsbank anzumelden. Das Archiv vermerkt die Übertragung oder die Verpfändung in den Stammbüchern und auf dem Anteilschein. — Jeder Anteilseigner ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Die Mitglieder des Beirats der Deutschen Reichsbank und der Bezirksbeiräte können an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Auf je 100 Reichsmark Anteilbesitz entfällt eine Stimme. Es dürfen nicht mehr als 300 Stimmen in einer Hand vereinigt sein. — Das Geschäftsjahr der Deutschen Reichsbank ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluß ist nach kaufmännischen Grundsätzen aufzustellen. Er wird öffentlich bekanntgemacht. — Es wird ein Prüfungsamt der Deutschen Reichsbank errichtet. Das Prüfungsamt prüft die Übereinstimmung des Jahresabschlusses mit den Eintragungen in den Büchern der Deutschen Reichsbank und die persönlichen und sachlichen Unkosten. Das Prüfungsamt ist in seiner Prüfungstätigkeit unabhängig. Es ist insoweit nicht an Weisungen gebunden.

Handel – Gewerbe – Handwerk

Maßnahmen auf dem Gebiet des Handwerksrechts. Der Verordnung vom 17. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2046) gemäß werden Ausnahmen von den Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle bis auf weiteres von der Handwerkskammer bewilligt. Die Erteilung der widerruflichen Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen ist ebenfalls auf die Handwerkskammer übergegangen. Gegen ihre Entscheidung ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig. — Der Betrieb eines selbständigen verheirateten Handwerkers, der zur Wehrmacht oder zu einer Schutzgliederung außerhalb der Wehrmacht oder zur Dienstpflichtleistung einberufen ist, kann von seiner Ehefrau fortgeführt werden, auch wenn diese die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle nicht erfüllt. Der Betrieb eines einberufenen selbständigen unverheirateten (verwitweten, geschiedenen) Handwerkers kann von einem Stellvertreter fortgeführt werden, der die Gesellenprüfung in dem einschlägigen Handwerk bestanden hat. Die an Stelle der einberufenen Handwerker verantwortlichen Personen sind der Handwerkskammer unverzüglich anzuzeigen. Bei Stellvertretern ist gleichzeitig der Nachweis zu erbringen, daß sie die Gesellenprüfung bestanden haben. Die fortgeführten Betriebe bleiben in der Handwerksrolle eingetragen. Über die Einberufung der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter ist ein Vermerk in die Handwerksrolle aufzunehmen.

Verkehr

Ergebnis der Wiener Internationalen Herbstmesse 1939. Die diesjährige Wiener Internationale Herbstmesse übertraf hinsichtlich der Besucherzahl und des geschäftlichen Ergebnisses alle Erwartungen. Bei einer Besucherzahl von rund 250 000 Personen wurden viele Aufträge, insbesondere aus den südosteuropäischen Staaten, erteilt.

Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen. Der Verordnung vom 17. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2055) gemäß werden Kraftfahrzeuge nur dann auf Antrag für die öffentliche Benutzung gekennzeichnet, wenn ein öffentliches Interesse an ihrer Weiterbenutzung anerkannt worden ist. Der Antrag ist an die für den Wohnsitz des Kraftfahrzeughalters zuständige Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle für Kraftfahrzeuge) zu richten. Diese entscheidet darüber. Sie ist bei ihrer Entscheidung nur an die Gesetze, an die vom Reichsverkehrsminister zur Durchführung dieser Verordnung getroffenen Anordnungen und an ihr pflichtmäßiges Ermessen gebunden.

Adolf Hitler-Kanal vor der Inbetriebnahme. Nach rund sechsjähriger Bauzeit wird noch in diesem Jahr der Adolf Hitler-Kanal in Betrieb genommen werden. Er verbindet das oberschlesische Industriegebiet mit der Oder und ist als Abzweigstelle für den künftigen Oder-Donau-Kanal ausersehen.

Arbeit und Soziales

Vergütung bei Heranziehung zum langfristigen Notdienst. Durch Verordnung vom 14. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2049) wurde die Vergütung bei Heranziehung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, von Versorgungsempfängern des öffentlichen Dienstes und von sonstigen Personen zum langfristigen Notdienst einheitlich geregelt.

Ernährung und Landwirtschaft

Reisekarten und Gaststättenkarten für Lebensmittel. Die neuen Reisekarten und Gaststättenkarten für Brot, Fleisch und Fett werden ab 23. Oktober 1939 ausgegeben. Die Nationssätze entsprechen den Normalmengen der Lebensmittelkarten. Personen, deren Rationen höher oder niedriger sind als die Rationen der Normalverbraucher, erhalten entsprechend mehr oder weniger Einzelabschnitte. Die ausgegebenen Reisekarten werden auf die Lebensmittelkarten angerechnet. Die Reisekarten und Gaststättenkarten sind so gestaltet, daß sie sich zu einem Markenheft vereinigen lassen. Zur leichteren Handhabung sind sie perforiert. Alle seit dem 23. Oktober 1939 ausgegebenen neuen Reisekarten und Gaststättenkarten verfallen am 14. Januar 1940.

Außenhandel und Wirtschaft des Auslandes

Deutschlands Rohstoffeinfuhr und Fertigwarenausfuhr im zweiten Kalendervierteljahr 1939. Entwicklung in Millionen Reichsmark:

	Ausfuhr von Fertigwaren	Einfuhr von Rohstoffen und halbfertigen Waren
Deutsches Reich	1 236,7	752,3
Protektorat Böhmen und Mähren	118,2	58,7.